

**Bekanntmachung des Antrags der PNE AG
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen
in den Gemarkungen Papenrode, Bahrdorf und Klein Twülpstedt
(Aktenzeichen 63/Pap/00915/20)**

Kurzversion:

Die PNE AG aus Cuxhaven plant die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen bei Papenrode, Groß Twülpstedt und Bahrdorf. Vorab sollen die fünfzehn an gleicher Stelle bestehenden Windenergieanlagen zurückgebaut werden. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen können vom 15.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021 beim Landkreis Helmstedt und bei der Samtgemeinde Velpke angesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://www.helmstedt.de/repoweringpapenrode>

Bis einschließlich 14.01.2022¹ können sich betroffene Bürger:innen beim Landkreis Helmstedt zum Vorhaben äußern.

Bekanntmachung:

Die PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz² (BImSchG) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen des Typs SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 Metern sowie einem Rotordurchmesser von 170 m und 6.200 kW Nennleistung in den Gemarkungen Papenrode (Flur 3; Flurstücke 6 und 13), Bahrdorf (Flur 1: Flurstücke 13/12 und 13/19; Flur 11: Flurstücke 392/3, 397/17 und 397/20 sowie Flur 12: Flurstück 384/6) und Klein Twülpstedt (Flur 7: Flurstück 14) gestellt. Die Anlagen sollen voraussichtlich im vierten Quartal 2023 in Betrieb genommen werden. Vorab sollen die in diesem Bereich bestehenden fünfzehn Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen³ (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.

Das Genehmigungsverfahren findet auf Antrag der PNE AG gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren statt.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Absatz 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ (UVP) grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 UVP die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Helmstedt im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

¹ Aufgrund der in den Einwendungszeitraum fallenden Feiertage wurde dieser in Absprache mit der Antragstellerin um 10 Tage deutlich über die gesetzlich vorgesehene Dauer hinaus verlängert.

² vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der aktuell gültigen Fassung

³ vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der aktuell gültigen Fassung

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren⁵ (9. BImSchV) wird der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 15.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021 jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

und bei der

Samtgemeinde Velpke
Fachbereich III Technische Dienste
Graffhorster Straße 6
38458 Velpke
Ansprechpartnerin: Frau Hillebrand, Telefon: 05364 52 40
E-Mail: hillebrand.samtgemeinde@velpke.de

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:

<https://www.helmstedt.de/repoweringpaperode>

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, während der Auslegungsfrist im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden:

<https://uvp.niedersachsen.de>

Während der Auslegungsfrist und einer sich daran anschließenden Einwendungsfrist bis einschließlich 14.01.2022⁶ können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505,
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen eingeschränkten Zugang zu den Verwaltungsgebäuden ist für eine Einsichtnahme eine vorherige Terminabsprache erforderlich.

⁵ vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der aktuell gültigen Fassung

⁶ Aufgrund der in den Einwendungszeitraum fallenden Feiertage wurde dieser in Absprache mit der Antragstellerin um 10 Tage deutlich über die gesetzlich vorgesehene Dauer hinaus verlängert.

Mit Ablauf des 14.01.2022 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwender:innen werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden anschließend voraussichtlich statt bei einem Erörterungstermin in einer Online-Konsultation gemäß § 5 Planungssicherstellungsgesetz⁷ behandelt. Die Durchführung und der Termin werden an gleicher Stelle vorher öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 6 BImSchG die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen des Landkreises Helmstedt steht. Ein Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landkreises Helmstedt keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung⁸ (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden. Lesen sie weitere Informationen unter folgendem Link:

<https://www.helmstedt.de/staticsite/staticsite.php?menuid=1052&topmenu=1052>

Helmstedt, 27.10.2021

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

⁷ vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der aktuell gültigen Fassung

⁸ vom 27. April 2016 (ABl. L 119, 04.05.2016) in der aktuell gültigen Fassung